

BVGer E-2079/2021 vom 28. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2079_2021

FR: TAF E-2079/2021 du 28 mai 2021

IT: TAF E-2079/2021 del 28 maggio 2021

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung 1.4 - einzutreten.

E. 1.4

Soweit der Beschwerdeführer beantragt, sein Geburtsdatum sei im ZEMIS auf den (...) anzupassen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil das SEM darüber nicht entschieden hat. Hingegen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits in seiner Stellungnahme vom 6. April 2021 mit entsprechender Begründung ausgeführt hat, das von ihm angegebene Geburtsdatum sei im ZEMIS zu belassen. Eine allfällige Anpassung sei mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen und mittels einer separaten Dispositivziffer im Endentscheid zu verfügen. Die Vorinstanz ist daher darauf hinzuweisen, dass sie formell in einer anfechtbaren Verfügung über einen Antrag auf Änderung der Personendaten im ZEMIS zu entscheiden und dies vorliegend nachzuholen hat.

E. 2

Mit asylrechtlicher Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG wird in der Regel auf Asylgesuche nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist. Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat - oder bei fingierter Zustimmung - auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

E. 3.2

Im Falle einer unbegleiteten minderjährigen Person ohne familiäre Anknüpfungspunkte (zu einem anderen Mitgliedstaat) ist gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO der Staat zuständig, in welchem jene einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wobei von der Situation zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung in einem Mitgliedstaat ausgegangen wird (vgl. Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Als Minderjähriger gilt ein Drittstaatsangehöriger unter achtzehn Jahren (Art. 2 Bst. i Dublin-III-VO; Art. 1a Bst. d der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Unbegleitete Minderjährige sind vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen (vgl. Filz-wieser/Sprung, Dublin-III-VO, Wien 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8, m.H.). Vorliegend bestünde deshalb bei Minderjährigkeit des Beschwerdeführers eine der grundsätzlichen Wiederaufnahmezuständigkeit Rumäniens vorrangige Zuständigkeit der Schweiz (vgl. unter anderen: Urteile des BVGer F-6213/2020 vom 5. Januar 2021 E. 3.4; F-5625/2020 vom 18. November 2020; F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 5.2).

E. 4.1

Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob der Beschwerdeführer minderjährig und mithin die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Die Vorinstanz geht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers aus. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, er sei minderjährig.

E. 4.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3).

E. 4.3

Vorab ist festzuhalten, dass sich aus den Akten keine Hinweise darauf ergeben, der Beschwerdeführer könnte versucht haben, die Vorinstanz über seine Identität zu täuschen. In der Beschwerde wird zutreffend ausgeführt, die Beurteilung des Instituts für Rechtsmedizin des Kantonsspitals C._____ ([...]) im Altersgutachten vom (...) März 2021 stütze sich vorliegend alleine auf die Untersuchungen der Hand. Demnach hat der Beschwerdeführer das (...) Lebensjahr im Zeitpunkt der Untersuchung ([...] März 2021) sicher vollendet (Mindestalter) und sein angegebenes Geburtsdatum ([...]) kann aufgrund der Ergebnisse der forensischen Altersschätzung zutreffen. Das Altersgutachten bestätigt somit die Angabe des Beschwerdeführers zu seinem Alter und seiner Minderjährigkeit. Es ist als Indiz zu seinen Gunsten zu werten. Daran ändert nichts, dass gemäss BVGE 2018

VI/3 von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Handknochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet sind und sich anhand der medizinischen Altersabklärung keine Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person machen lässt, wenn das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter achtzehn Jahren liegt (vgl. a.a.O. E. 4.2.1 f.). Des Weiteren liegt die Tazkira des Beschwerdeführers im Original vor. Dieser ist zu entnehmen, dass das eingetragene Datum ([...]) umgerechnet jenem Datum entspricht, das der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz als sein Geburtsdatum ([...]) angegeben hat. Bei der Tazkira handelt es sich zwar nicht um ein fälschungssicheres Dokument, weshalb hinsichtlich der Frage der Identität von Inhabern eines solchen Dokuments praxismässig von einem reduzierten Beweiswert auszugehen ist. Indessen ist es nicht statthaft, eine Tazkira pauschal als gefälscht zu deklarieren (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.2.2). Die eingereichte Tazkira stellt vorliegend vielmehr ein Indiz für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers dar (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-3375/2016 vom 10. August 2016 E. 5.7). Der Beschwerdeführer machte bereits auf dem Personalienblatt und in der Befragung geltend, am (...) (umgerechnet in den gregorianischen Kalender) geboren und mithin am (...) (Zeitpunkt der Untersuchung) sechzehn Jahre und einen Monat alt zu sein, was mit den Angaben auf der mit Eingabe vom 19. April 2021 eingereichten Tazkira im Original übereinstimmt. Die Bemerkung auf der Tazkira (Ausstellungsdatum [...], gregorianisch: [...]) gemäss der sich bei den Akten befindlichen Übersetzung, der Beschwerdeführer sei nach persönlichem Erscheinungsbild im Jahr (...) (gregorianisch: [...]) (...) Jahre alt, widerspricht dem eingetragenen Geburtstag nicht. Der Einwand in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer wäre zum Ausstellungszeitpunkt erst (...) Jahre alt gewesen, verfängt nicht, zumal es sich um sein persönliches Erscheinungsbild handelt und er gemäss vermerktem Geburtsdatum zu diesem Zeitpunkt bereits (...) alt war. Eine solche minimale Abweichung ist vertretbar. Zudem erscheinen seine Erklärungen zum Alter nachvollziehbar. Im afghanischen Kontext ist es für im ländlichen Gebiet aufwachsende Jugendliche (vorliegend: Dorf F. _____ in der Provinz Kabul im Distrikt Mussawi) durchaus üblich, dass sie ihr Alter nicht mit Sicherheit angeben können und dieses von Drittpersonen im Verlauf ihres Lebens erfahren, wird es doch häufig nicht einmal in der Tazkira - dem einzigen amtlichen Dokument in deren Besitz - genau aufgeführt (vgl. Urteil des BVGer D-3375/2016 vom 10. August 2016 E. 5.2). Auch nicht von der Hand zu weisen ist, dass sich einer asylsuchenden Person aus Afghanistan der Sinn von differenzierten Fragestellungen nach Alter und Geburtsdatum nicht unbedingt erschliesst und auch eine mehrjährige Schulbildung nicht unbedingt mit einer solchen in der westlichen Welt vergleichbar ist. Des Weiteren ist den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe auch darin beizupflichten, dass der Beschwerdeführer bereits bei der EB darauf hingewiesen hat, es handle sich bei seinen Aussagen zum Alter um ungefähre Angaben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass er eine strapaziöse monatelange Flucht hinter sich hat. Es kann nicht erwartet und von ihm verlangt werden, dass er sich an jedes Detail zu jedem Zeitpunkt erinnert. Zur Registrierung in Rumänien mit dem Geburtsdatum 1. Januar 2002 ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits bei der EB ausgeführt hat, er habe den Dolmetscher dort nicht verstanden, weil dieser ein Panjabi gewesen sei. Es ist deshalb aufgrund der Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher nachvollziehbar, dass er nicht weiss, mit welchem Geburtsdatum er in Rumänien registriert

worden ist. Der Eintrag spricht vor diesem Hintergrund nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zum Alter. Hinzu kommt, dass das SEM im Zusammenhang mit seinen Abklärungen zu B. _____ ausser Acht gelassen hat, dass der Beschwerdeführer von den dortigen Behörden - wenn auch mit abweichendem Datum - als UMA registriert wurde. Auch dieser für die Minderjährigkeit sprechende Aspekt hätte in die Gesamtwürdigung einfließen müssen. Bei der Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass die Indizien, welche für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen, überwiegen. Das Gericht kommt daher insgesamt betrachtet und entgegen der Vorinstanz zum Schluss, dass die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers wahrscheinlicher ist als dessen Volljährigkeit.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, mit der Folge, dass die Schweiz für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO). Bei dieser Ausgangslage ist auf die weiteren Ausführungen zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks rechtsgenügender Feststellung des Sachverhalts und zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht näher einzugehen. Es wird Sache der Vorinstanz sein, sich bei der materiellen Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers (auch) mit seinem Gesundheitszustand zu befassen.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung des SEM vom 22. April 2021 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten und formell mittels einer anfechtbaren Verfügung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Änderung seiner Personendaten im ZEMIS zu entscheiden.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

E. 7.2

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111aterAsylG). (Dispositiv nächste Seite)